

RS Vwgh 2005/6/22 2004/09/0075

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.06.2005

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

63/02 Gehaltsgesetz

Norm

BDG 1979 §112 Abs4;

BDG 1979 §112 Abs5;

BDG 1979 §112 Abs7;

GehG 1956 §6 Abs1;

GehG 1956 §6 Abs2;

Rechtssatz

Nach § 112 Abs. 7 BDG 1979 wäre dann, wenn die Bezugskürzung auf Antrag des Beamten vermindert oder aufgehoben wird, diese Verfügung mit dem Tag der Antragstellung (d.h. mit dem Einlangen des Antrages bei der Behörde) - bei Zutreffen der Voraussetzungen -

wirksam geworden. Im Falle der Gewährung der vom Beamten beantragten Aufhebung der Bezugskürzung wäre daher ein Anspruch des Beamten auf Auszahlung des zu viel Einbehaltenen bereits im Zeitpunkt seiner Entlassung entstanden gewesen. Von der Behörde wäre somit trotz der mittlerweile erfolgten rechtskräftigen Entlassung des Beamten darüber inhaltlich zu entscheiden gewesen, ob ihm für den zwischen der Stellung des Antrages mit dessen Einlangen und dem rechtskräftigen Abschluss des Disziplinarverfahrens liegenden Zeitraum das ungeschmälerte oder das in § 112 Abs. 4 vorgesehene auf zwei Drittel gekürzte Gehalt zugestanden wäre. Sie hätte sich daher mit den einzelnen im Antrag auf Aufhebung dargestellten Vermögens- und Einkommensverhältnissen materiell auseinander setzen müssen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2004090075.X01

Im RIS seit

19.07.2005

Zuletzt aktualisiert am

07.10.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at